

Wie aktuell ist der „Sonderplan Hochwasser Spree“ vom 20.04.2010

Fragen:

1. Weshalb wurde nicht Alarmstufe III ausgelöst obwohl Ende Dezember 2010/Anfang Januar 2011 Straßen, Grundstücke und Keller überflutet wurden?

2. Ist der UP Große Tränke mit 2,90 m korrekt für das Auslösen der Alarmstufe III?

(Keller/Grundstücke werden ab ca. 2,50 m überflutet – so erneut am 24.02.11, Straßen/Radwege überflutet in 12/10 bis 01/11)

3. Müssen weitere Pegel in den Ortslagen gemessen werden?

(Zur Beurteilung des Grundwasseranstiegs werden weitere OW-Pegel sowie die Mengen Q in m^3/s benötigt)

4. Sind alle Angaben im Sonderplan aktuell?

(...Das Speetal ist durch Niedermoor geprägt...

...Bei einem Erreichen der Stufe IV kommt es zur teilweisen Überflutung von bebautem Gebiet...

...In der jetzigen Situation ist ein Hochwasser...nahezu ausgeschlossen...Wassermassen werden zur Flutung ehemaliger Tagebaue benötigt...

...Weiterhin ist der Mündungsbereich stark versandet...

...bei erhöhtem Wasseranfall Abflussprofil schadlos nicht ausreichend...

...Mögliche Auswirkungen von Hochwasserlagen auf die Infrastruktur bestehen nicht...)

**Verordnung über die Errichtung eines Warn-
und Alarmdienstes zum Schutz vor
Wassergefahren und zur Übermittlung von
Hochwassermeldungen
(Hochwassermeldedienstverordnung-
HWMDV)**

Vom 09. September 1997
(GVBl.II/97, [Nr. 29], S.778),
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010
(GVBl.I/10, [Nr. 28])

Auf Grund des § 114 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 364), verordnet der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Hochwassermeldedienst im Land Brandenburg.

**§ 2
Zweck und Inhalt des Hochwassermeldedienstes**

- (1) Im Land Brandenburg wird ein Hochwassermeldedienst eingerichtet.
- (2) Der Hochwassermeldedienst dient der Warnung vor einer durch Hochwasser, Eisbildungen oder andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr (Hochwassermeldedienst).
- (3) Der Hochwassermeldedienst umfaßt:
 1. das Beobachten und Melden von meteorologischen Einflußgrößen, Wasserständen, Durchflüssen und Eiserscheinungen,
 2. das Auswerten dieser Beobachtungen, das Zusammenstellen von Hochwasserberichten und deren Weitergabe sowie
 3. das Auslösen von Alarmstufen.
- (4) Im Rahmen des Hochwassermeldedienstes sind Hochwasserberichte folgenden Inhalts herauszugeben:
 1. Hochwasserwarnungen, sobald aufgrund von Wasserstandsmeldungen, Wetter- oder Unwetterwarnungen die Möglichkeit einer Hochwasserentwicklung erkennbar ist,

Alarmstufe IV	Überflutung größerer Flächen einschließlich Straßen und Anlagen in bebauten Gebieten,
	unmittelbare Gefährdung für Menschen, Tiere, Objekte und Anlagen,
	Gefährdung der Standsicherheit der Deiche infolge langanhaltender Durchfeuchtung, Eisgang oder größerer Schäden,
	Wasserstände am Deich im Freibordbereich, Gefahr der Überströmung.

(3) Die Alarmstufen I und II werden durch die Hochwassermeldezentren, die Alarmstufen III und IV auf Vorschlag der Hochwassermeldezentren durch die für den Flußabschnitt zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte ausgelöst, wenn die Richtwasserstände an den Hochwassermeldepegeln erreicht werden und ein weiteres Ansteigen zu erwarten ist oder wenn es die Hochwassersituation erforderlich macht.

(4) Die Alarmstufe IV ist insbesondere auch bei unmittelbarer Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger, zum Schutz lebensnotwendiger Einrichtungen und kultureller Werte sowie bei Gefährdung von Hochwasserschutzanlagen auszulösen.

(5) Die Alarmstufen werden durch den Auslösenden aufgehoben, wenn die Richtwasserstände unterschritten sind oder die Gefahr nicht mehr gegeben ist.

§ 10 Übermittlungskosten

Die Übermittlungskosten für die Hochwasserstandsmeldungen, Hochwasserwarnungen und Hochwasserinformationen tragen die Teilnehmer am Hochwassermeldedienst entsprechend ihren Aufgaben zur Absetzung und Weiterleitung von Meldungen des Hochwassermeldedienstes selbst, soweit die Weiterleitung der Meldung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. September 1997

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
Matthias Platzeck

§ 8

Durchführung des Hochwassermelddienstes

- (1) Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz verteilt eingehende Meldungen und Berichte gemäß Hochwassermeldeordnung innerhalb des Landes Brandenburg.
- (2) Die Hochwassermeldezentren erarbeiten auf der Grundlage der Hochwasserstandsmeldungen und meteorologischer Beobachtungsergebnisse sowie eingehender Berichte die Hochwasserberichte für die Flußgebiete und verteilen sie nach den Benachrichtigungsplänen.
- (3) Die Landkreise leiten die Hochwasserberichte unverzüglich an die betroffenen Ämter und amtsfreien Gemeinden und besonders gefährdete Unternehmen oder Einrichtungen weiter. Sie stellen dazu eigene Verteilerpläne in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz auf und schreiben sie fort. Die Festlegung gilt sinngemäß auch für die kreisfreien Städte.
- (4) Die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden als Empfänger von Hochwassermeldungen haben dafür Sorge zu tragen, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bevölkerung und insbesondere die Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die Einrichtungen, die Aufgaben der Hilfeleistung und Gefahrenabwehr zu erfüllen haben, unverzüglich und ausreichend in geeigneter Weise über die Hochwassergefahr unterrichtet werden.
- (5) Die Übermittlung von Hochwassermeldungen erfolgt per Telefon, Telefax, Datenfernübertragung oder erforderlichenfalls per Boten. Die jeweils zu nutzenden Nachrichtenmittel und -wege sind sicher zu gestalten und zwischen den Teilnehmern am Hochwassermelddienst abzustimmen. Bei Änderung der Nachrichtenverbindung besteht die Verpflichtung, die anderen Teilnehmer umgehend zu unterrichten.
- (6) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden durch die Hochwassermeldezentren des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz alle Hochwasserwarnungen und Hochwasserinformationen an Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten mit Sitz in Brandenburg und landesweiter Ausstrahlung übermittelt. Pressemitteilungen zu Hochwasserereignissen werden bei Bedarf durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz herausgegeben.

§ 9

Auslösen von Alarmstufen

(1) Zur rechtzeitigen Einleitung und Durchführung von Maßnahmen der Hochwasserabwehr, zur Information der Behörden, bestimmter Dritter und der Öffentlichkeit über eine sich entwickelnde Hochwasserlage werden für Flußabschnitte und hochwassergefährdete Gebiete in den Hochwassermeldeordnungen Alarmstufen und dazugehörige Richtwasserstände an den jeweiligen Hochwassermeldepegeln festgelegt.

(2) Die Richtwasserstände für die einzelnen Alarmstufen werden vom Grundsatz her so festgelegt, daß bei ihrer Überschreitung folgende Situationen für das Hochwassergebiet charakteristisch sind:

Alarmstufe I	Beginn der Ausuferung der Gewässer,
Alarmstufe II	Überflutung von Grünland oder forstwirtschaftlicher Flächen in Überschwemmungsgebieten, Ausuferung des Wassers bei eingedeichten Gewässern bis an den Deichfuß,
Alarmstufe III	Überflutung einzelner Grundstücke, Straßen oder Keller, Vernässung von Polderflächen durch Drängewasser, Wasserstände am Deich bis etwa halbe Deichhöhe,

Wulkowes Bogen!
Es gibt keine Deiche
nur Freizeitanlagen
Wulkowes Bogen

Hochwasserinformation Nr. 45

Flussgebiet Spree

Datum: 07.02.2011, 13:00 Uhr

Pegel	Gewässer	akt. Wasserstand um 12:00 Uhr [cm]	Differenz zum 03.02.11 12:00 Uhr [cm]	Richtwasserstände der Alarmstufen [cm]				Bemerkung	Tendenz
				A1	A2	A3	A4		
Spremberg	Spree	263	+ 22	280	320	360	400	-	langsam fallend
Cottbus	Spree	168	- 1	230	270	310	350	-	gleichbleibend
Lübben Zfs.	Spree	352	+ 1	370	400	430	460	-	gleichbleibend
Leibsch UP	Spree	456	- 3	410	460	510	540	A1	langsam fallend
Goyatz 1	Schwielochsee	226	- 3	190	220	250	280	A2	langsam fallend
Beeskow UP	Spree	373	- 1	340	370	400	430	A2	langsam fallend
Kersdorf UP	Oder-Spree-Kanal	296	+ 7	270	300	340	380	A1	langsam steigend
Große Tränke UP	Müggelspree	255	+ 5	230	260	290	330	A1	langsam steigend
Treppendorf	Berste	171	+ 12	200	220	240	240	-	langsam fallend
Prierow 2	Dahme	98	+ 12	110	130	150	170	-	langsam fallend
Neue Mühle UP	Dahme	136	+ 1	140	170	200	230	-	gleichbleibend

1. Meteorologische und hydrologische Lage

Heute herrscht Zwischenhocheinfluss. In der kommenden Nacht zieht ein Sturmtief über Südkandinavien hinweg. Sein Ausläufer überquert den Nordosten Deutschlands. Bis Donnerstag dauert unter schwachem Hochdruckeinfluss der trockene Witterungsabschnitt weiter an, bevor in der Nacht zum Freitag und am Freitag dichte Wolken überwiegen, die zeitweise Regen bringen.

Zunächst wird es mit Höchsttemperaturen zwischen 9 und 12 Grad sehr mild. Ab Dienstag pendelt die Temperatur tagsüber zwischen 4 und 8 Grad und sinkt nachts leicht unter den Gefrierpunkt.

Abflusswirksame Niederschlagsmengen werden vorerst nicht erwartet.

5. Spree vom Wehr Neubrück (km 106,220) bis zum Wehr Drahendorf (km 95,808)

In diesem Abschnitt wird das Gelände der Talau links und rechts der Spree, einschließlich der angrenzenden Niederungsgebiete, das unter der Höhenordinate 41,51 m NN liegt, als Überflutungsgebiet eingestuft. Davon werden die Gemarkungen Neubrück und Drahendorf betroffen.

6. Spree vom Drahendorfer Wehr (km 95,8) bis zu Wehr Fürstenwalde (km 81,3)

In diesem Abschnitt wird das Gelände der Talau links und rechts der Spree, einschließlich der angrenzenden Niederungsgebiete, das unter der Höhenordinate 38,50 m über NN liegt, als Überflutungsgebiet eingestuft. Davon werden die Gemarkungen Drahendorf, Berkenbrück und Fürstenwalde betroffen.

7. Spree vom Wehr Fürstenwalde (km 81,3) bis zum Wehr Große Tränke (km 74,9)

In diesem Abschnitt wird das Gelände der Talau links und rechts der Spree, einschließlich der angrenzenden Niederungsgebiete, das unter der Höhenordinate 37,70 m über NN liegt, als Überflutungsgebiet eingestuft. Davon wird die Gemarkung Fürstenwalde betroffen. Das betroffene Gebiet ist nicht bebaut.

8. Spree vom Wehr Große Tränke (km 74,8) bis zur Mündung in den Dämritzsee (km 41,9)

In diesem Abschnitt hat die Spree das höchste Gefälle und überwindet einen Höhenunterschied von 4,90 m. Das Spreetal ist durch ausgedehnte Wiesenflächen auf Niedermoor geprägt. Diese Wiesenflächen werden im Bereich Neu Zittau und Erkner regelmäßig überflutet. Das betroffene Gebiet ist nicht bebaut. Problematisch gestaltet sich bei starker Vereisung der Abfluss der Spree in den Dämritzsee. Hier kann es in Folge von Rückstau zur großflächigen Überflutung der angrenzenden Wiesenflächen kommen.

↙ Was ab Spree wieder für Kinder! Dämritzsee

An der Spree sind im Allgemeinen zwei Hochwasserperioden im Jahr - Sommer- und Winterhochwasser- zu erwarten. Durch starke Regenfälle im Einzugsgebiet können im Juni/Juli Sommerhochwasser (so genannte Johanniswasser) auftreten. Im Winter überwiegt der Einfluss kalter Festlandsluft. Dies verursacht jährlich Vereisungen in Form von Eisstand, womit von Anfang November bis Ende März gerechnet werden muss.

Der Hochwasserabfluss in der Spree wird entscheidend durch die Rückhaltung in den Talsperren Bautzen und Quitzdorf (Sachsen) sowie der Talsperre Spremberg (Brandenburg) und die relativ großen Retentionsflächen beeinflusst. In der Talsperre Spremberg kann durch die Nutzung des Hochwasserschutzraumes von ca. 19 Mio. Kubikmeter eine starke Abflachung des Hochwasserscheitels erreicht werden.

Bei einem möglichen Hochwasser sind im Landkreis Oder-Spree überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) betroffen. Beim Erreichen der Stufe IV kommt es zur teilweisen Überflutung von bebautem Gebiet in der Müggelspreeniederung. In der jetzigen Situation ist ein Hochwasser für die Spree nahezu ausgeschlossen, da alle Wassermengen, die nicht für den Mindestabfluss der Spree erforderlich sind, zur Flutung ehemaliger Tagebaue in der Lausitz benötigt werden.

Wieso dann Hochwasser?

Nach dem Abschluss der Flutung muss das Gefahrenpotential eines Spreehochwassers neu bewertet werden.

Besondere Schwachstelle:

Mündung der Müggelspree in den Dämritzsee. Bei einer Vereisung besteht hier die Gefahr des Rückstaus der Müggelspree verbunden mit einem schnellen Anstieg des Wasserstandes. Weiterhin ist der Mündungsbereich stark versandet, so dass bei einem erhöhten Wasseranfall das Abflussprofil für einen schadlosen Wasserabfluss nicht ausreicht. Mögliche Auswirkungen von Hochwasserlagen auf die Infrastruktur bestehen nicht.

Was wurde mit 23.04.10 vran lasst?